

<b>Stadtrecht</b>			
<b>VERORDNUNG</b> der Stadt Nidderau über die Kastration/Tätowierung bzw. Kennzeichnung von Freigänger-Katzen (Katzenverordnung)			
<b>Magistratsbeschluss:</b> <b>24.01.2022</b>	<b>Ausfertigung:</b> <b>24.01.2022</b>	<b>Veröffentlichung:</b> <b>25.01.2022</b>	<b>Inkrafttreten:</b> <b>01.02.2022</b>

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (GVBl. I S. 190) in Verbindung mit § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 2205), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), hat der Magistrat der Stadt Nidderau am 24.01.2022 folgende:

### **Katzenschutzverordnung**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht**

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in eines der kostenfrei zur Verfügung stehenden Haustierregister eingetragen wird. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Der Stadt Nidderau ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

## **§ 2 Maßnahmen**

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat im Stadtgebiet Nidderau angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und nicht registriert, und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann die Stadt Nidderau die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen. Ein/e vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/ personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. entgegen § 1 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen oder registrieren lässt, 2. entgegen § 1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen von mindestens 5 € bis zu 1.000 € geahndet werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Magistrats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt:

Nidderau, den 24.01.2022

gez. Andreas Bär  
Bürgermeister